



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 29. August 2022

**Revision der Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV);  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision der Betäubungsmittelsuchtverordnung (SR 812.121) bis 30. September 2022 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

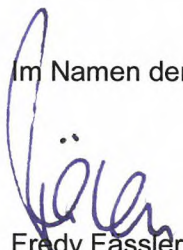
Wir befürworten im Wesentlichen den vorliegenden Entwurf. Die vorgeschlagene Anpassung der Betäubungsmittelverordnung ist sinnvoll, da sie den veränderten Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung trägt, ohne die Sicherheitsaspekte zu vernachlässigen, und damit die heroingestützte Behandlung in Zukunft effizienter macht.

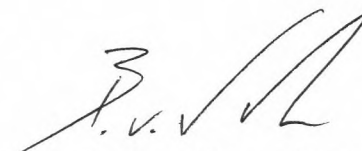
Es ist jedoch grundsätzlich auf die Formulierung von genauen Umsetzungsvorgaben auf Verordnungsebene zu verzichten, da diese im Bereich der individuellen Therapien angesiedelt sein müssen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Altersuntergrenze von 18 Jahren für den Therapiebeginn relativiert werden muss. Hier muss die Vermeidung der Chronifizierung der Suchterkrankung im Vordergrund stehen.

Weitere Bemerkungen wollen Sie dem ausgefüllten Antwortformular in der Beilage entnehmen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Fredy Fässler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär





**Beilage:**

Ausgefülltes Antwortformular

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**

hegebe@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

---

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Regierung des Kantons St.Gallen

Abkürzung der Firma / Organisation : SG

Adresse : Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen, Oberer Graben 32

Kontaktperson : Danuta Zemp, Kantonsärztin

Telefon : 058 229 59 16

E-Mail : danuta.zemp@sg.ch

Datum : 23. August 2022

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 30. September 2022** an folgende E-mail Adresse: [hegebe@bag.admin.ch](mailto:hegebe@bag.admin.ch) sowie [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

<b>Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)</b>			
<b>Name / Firma</b> (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
SG	<p>Die flexiblere Regelung der heroingestützten Behandlung wird als sinnvoll erachtet und stützt sich auf die guten Erfahrungen aus der Vergangenheit. Es ist offenkundig, dass es für Betroffene wichtig ist, die HeGeBe unterbruchsfrei auch ausserhalb der Zentren kontrolliert weiterführen zu können. Diese Notwendigkeit hat sich beispielsweise während der Coronasituation gezeigt und entspricht auch einem Bedürfnis von älteren Patientinnen und Patienten, welche die HeGeBe-Zentren aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aufsuchen können. Deswegen wird auch die zukünftige Möglichkeit der Abgabe durch eine geeignete externe Institution (Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Gefängnisse, Praxen oder Apotheken) begrüsst.</p> <p>Den Aspekten der Sicherheit wird ebenfalls Rechnung getragen, indem die Mitgabe auf sieben Tagesdosen eingeschränkt wird und die Mitgabe nur für Patientinnen und Patienten zulässig ist, welche schon länger in Behandlung sind, als gesundheitlich und sozial genügend stabil eingestuft werden und bei denen eine Missbrauchsgefahr als gering eingeschätzt wird.</p> <p>Ein besonderes Augenmerk sollte aus suchttherapeutischer Sicht auf die Behandlung von minderjährigen Jugendlichen gelegt werden. In Anbetracht der noch andauernden körperlichen, geistigen und sozialen Entwicklung sollte die Diacetylmorphinbehandlung zeitig, aber erst dann zur Anwendung kommen, wenn sich die imperativ zu vermeidende Chronifizierung der Suchterkrankung eindeutig abzeichnet. Die aktuelle Alterslimite von 18 Jahren ist im Lichte dessen zu hinterfragen.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SG	Art. 8	<p>d. Reduktion und Abstinenz von Substitutionsmitteln</p> <p>In Anbetracht der Tatsache, dass es sich fast immer um chronische Problematiken handelt, sind Abbau bzw. Absetzen von Substitutionsmitteln nicht als generelles Ziel zu formulieren. Der Begriff der Abstinenz ist zu vermeiden.</p>	Wir empfehlen, Art. 8 d ersatzlos zu streichen.
SG	Art. 10	In der Praxis zeigt sich eine Zunahme von Personen, bei denen sich bereits vor dem 18. Lebensjahr eine Chronifizierung der Suchterkrankung abzeichnet.	Art. 10 a neu: Mindestens 18 Jahre alt sein, sofern keine schwere Heroinabhängigkeit länger als 12 Monate vorliegt.

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

		<p>Gemäss den heutigen Kenntnissen sollten Personen mit einer Opioidabhängigkeit möglichst bald in eine Therapie eingebunden werden, auf die sie am besten ansprechen. Da es sich um eine sehr individuelle Therapiebestimmung handelt, sind formelle allgemeine Vorgaben zu vermeiden.</p>	<p>Auflagen gemäss Buchstabe b, c und d sind zu streichen.</p>
SG	Art. 13	<p>Sind Kriterien für die Erteilung einer Mitgabe erfüllt, kann von einer genügenden Stabilität ausgegangen werden, um die Situation anhand der wöchentlichen Bezüge zu überprüfen. Höherfrequente Kontrollen sind in Anbetracht der gegebenen Stabilität und der Tatsache, dass es sich hier um langfristige Behandlungen handelt, in denen die Reintegration und Autonomie gefördert werden soll, aus medizinischer Sicht nicht sinnvoll und sogar kontraproduktiv.</p>	<p>Auf die Vorgabe der Kontrollkontakte ausserhalb der wöchentlichen Termine ist zu verzichten.</p>

**Revision Betäubungsmittelsuchtverordnung (BetmSV)  
Vernehmlassungsverfahren vom 10. Juni bis 30. September 2022**

---

<b>Unser Fazit</b> (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung